

20/SN-181/ME

# Katholischer Familienverband Österreichs

Wien, 28. 9. 1992

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
z.Hd.Herrn Min.Rat Dr. Felix JONAK

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	67-GE/19 P2
Datum:	9. OKT. 1992
Von:	No. No. P2 Jage

*J. Bauer*

**Betrifft:** Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen  
GZ. 12.690/5-III/2/92

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfs und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

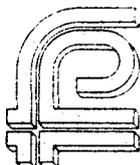
Prinzipiell wirkt der vorliegende Entwurf unausgegoren, da noch viele Fragen offen sind. Abgesehen davon, daß es keinerlei Unterscheidung nach Schultypen gibt, werden Reformen des SGA (Wahlmodus, Abstimmungsmodus) nötig sein. Die derzeitige Zusammensetzung sowohl des Schulforums als auch des SGA ist problematisch (u.a. durch häufigen Wechsel von Schüler- und Elternvertretern).

Weiters ist die Frage offen, in welcher Form die Eltern für ihre Mitarbeit entsprechend informiert und befähigt werden sollen. (Ideelle und auch finanzielle Unterstützung wird für zeitaufwendige Mitarbeit nötig sein.)

Im Bereich der BHS sind Fehler enthalten (Diskrepanz zu geltendem Lehrplan).

Bei der Erstellung autonomer Lehrpläne besteht die große Gefahr, daß Lehrerlobbies entscheiden und dadurch die Eltern benachteiligt sind. Im übrigen wollen Eltern das Programm einer Schule vorher kennen und für einige Jahre gesichert sehen.

-2-



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3  
Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765.  
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371  
DVR-Nr. 0116858/091280

Für die ganztägigen Schulformen fordert der KFÖ die Garantie von Flexibilität, Freiwilligkeit und Familienfreundlichkeit. Hier vermissen wir noch völlig genauere Informationen über die Festlegung der Kostenbeteiligung bzw. der sozialen Staffelung sowie der Art der Feststellung einer eventuellen Bedürftigkeit.

Bezüglich der Schulversuche zur Integration wird die Idee begrüßt, wir gehen aber davon aus, daß ausreichende wissenschaftliche Betreuung vorhanden ist. Da diese Schulversuche nur in einer Atmosphäre der Akzeptanz möglich sind, ist die Zustimmung der Betroffenen einzuholen.

#### Zu ARTIKEL I

#### SCHOG:

##### Zu § 5 (2):

Grundsätzlich muß vom Prinzip der Kostendeckung unter dem Gesichtspunkt des dem österreichischen Rechtswesen immanenten Grundsatzes der Sparsamkeit ausgegangen werden (nicht "höchstens"). Es sollte demnach heißen: "Beträge sind so festzulegen, daß dem Grundsatz der Sparsamkeit Rechnung getragen wird."

Gerade im Bereich der Verpflegung, wo unterschiedliche Verdienst- und Kostenstrukturen je Region vorhanden sind, sollte nicht zentralistisch durch Verordnung, sondern regional entschieden werden (wenn man den Intentionen des Ministers nach Autonomie überhaupt noch Rechnung tragen will.) Zuständig sollte die Behörde sein, die die regionale Nähe hat.

##### Zu § 6 (1):

Die im 4. Satz angeführten "über die einzelnen Schulen hinausgehenden Interessen" wären, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, näher zu definieren. Weiters ist festzusetzen, wie hoch der Anteil der sich übergangen fühlenden Schüler und Erziehungsberechtigten sein muß, um berücksichtigt zu werden.

##### Zu § 6 (2) c:

Wir begrüßen die Forderung nach Festlegung von Kernstoffen zu autonomen Lehrplänen, wünschen aber zum besseren Verständnis eine genauere Definition der verpflichtenden Inhalte.

##### Zu § 6 (3):

Die Erlassung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen erscheint dem KFÖ als ein derart schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Schulpartner, daß sie nicht den derzeit vorgesehenen wenigen Delegierten überlassen werden kann, sondern qualifizierte Quoren erfordert, welche vor der Entscheidungsfindung vom Ministerium auch ausreichend informiert werden.

Zu § 7 (5 a):

Anstelle der Zustimmung von 2/3 der Lehrer, die voraussichtlich die Klasse unterrichten werden (diese sind ja eigentlich noch nicht bekannt), soll die Zustimmung von 2/3 der Lehrerkonferenz notwendig sein.

Zur Klarstellung über die Zahl der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten, wäre näher auszuführen, daß je Schüler nur ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt ist. Hier wäre auf die einschlägigen Bestimmungen des SCHUG zu verweisen.

Zu § 8 a (1):

Bei Schulstandorten, wo eine Alternative nicht möglich ist (z.B. im ländlichen Bereich), dürfen Unterrichts- und Betreuungsteil nur in getrennter Abfolge angeboten werden. Es muß überdies in jedem Fall dafür gesorgt sein, daß jeder Schüler, der dies wünscht, in zumutbarer Entfernung eine Schule gleicher Art ohne verpflichtende Nachmittagsbetreuung vorfindet. Im übrigen müssen die Eltern vor der Abstimmung eindeutig darüber informiert werden, welche Form der Nachmittagsbetreuung zur Abstimmung gelangt, bzw. welche Konsequenzen insbesondere die verschränkte Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil für ihre Kinder haben wird.

Es muß auch sichergestellt sein, daß die Entscheidung des Schulerhalters auf Einführung einer ganztägigen Schulform mindestens für die Dauer eines Durchgangs erfolgt.

Zu § 8 a (2):

Wir sind der Meinung, daß für die Festlegung eines Standorts mit Nachmittagsbetreuung durch die Schulbehörde 1. Instanz das Schulforum bzw. der SGA der betreffenden Schule nicht nur gehört werden sollen, sondern eine begründete Stellungnahme abzugeben haben, die in die Entscheidungsfindung einzufließen hat.

Zu § 8c Abs. (2) lit a)

Hier sollte auch eine Regelung für die in § 6 Abs (4) angeführten Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen getroffen werden. So wie für die Sprachen in § 8 c Abs (2) schlagen wir eine geringere Mindestzahl, nämlich 5, vor.

Zu § 35 (5):

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes muß die ganztägige Betreuung der Unterstufe und der Oberstufe angeboten werden, auf jeden Fall aber bis zum Ende der Schulpflicht, also inklusive der 5. Klasse.

Zu § 39 Abs. 1 Z 3:

Im ersten Satz soll nach dem "Schulgemeinschaftsausschuß" die Ergänzung "nach Befragung aller Schüler" eingefügt werden.

Zu § 39 Abs. 1 Z 3 a):

Da die Wahlpflichtgegenstände bzw. weiteren Pflichtgegenstände im vorliegenden Text nicht mehr - wie bisher - taxativ aufgezählt sind, besteht die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, und wir ersuchen daher, zumindest einen Rahmen dafür vorzugeben, um Extreme von vorneherein zu verhindern.

Zu § 43:

Um die Abweisung von Aufnahmewerbern zu verhindern, sollte die Klassenschülerhöchstzahl um höchstens 2 (zwei) überschritten werden, da nach dem vorgesehenen Limit die 36-Schüler-Klasse wiedereingeführt würde. Repetenten sind in die Klassenschülerzahl unbedingt einzukalkulieren. Außerdem ist bei einer wiederholten Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl unbedingt für die Schaffung von neuem Schulraum zu sorgen, um die Einhaltung der gesetzlichen Klassenschülerhöchstzahl zu gewährleisten.

Zu §§ 57, 71, 100 und 108:

Hier gilt dasselbe wie zu § 43.

**ARTIKEL II**

In Bezug auf die Einführung ganztägiger Schulformen (insbesondere im Hinblick auf das voraussichtliche Nichtweiterbestehen des TSH) stellt sich die Frage, in welcher zeitlicher Abfolge die vorliegende Gesetzesnovelle in Kraft treten wird. Sollen die bestehenden Formen der Nachmittagsbetreuung ad hoc oder auslaufend beendet werden?

**SCHULZEITGESETZ:**Zu § 3 (2):

Der KFÖ fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelung: "... zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen ...", um den Schülern eine entsprechende Erholungsphase zu garantieren.

Zu § 4 (2):

Der KFÖ wünscht die Beibehaltung der Festlegung der Pausendauer von mindestens 5 bis höchstens 20 Minuten, um eine übertriebene Verlängerung der Gesamtunterrichtszeit zu verhindern. Analog zu § 3 (2) wünschen wir auch hier die Formulierung "In der Mittagszeit ist eine Pause von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause festzusetzen" (anstatt nur "eine ausreichende Pause", denn wer beurteilt, was ausreichend ist?).

Katholischer  
Familienverband  
Österreichs

5

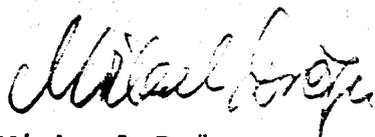
Blatt .....

**PFLICHTSCHULERHALTUNGS-GRUNDSATZGESETZ-NOVELLE**

**Zu § 11 Abs.1:**

Der KFÖ fordert im Sinne der Schulpartnerschaft die Formulierung "die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer sind zu berücksichtigen" (nicht nur zu hören).

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs



Michael Dräger  
Generalsekretär



Dr. Frieder Herrmann  
Vizepräsident

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen i.E.  
an das Präsidium des Nationalrates.

